

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 31. August 2026

Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiberin Tomic

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern
Abteilung Beiträge und Zulagen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Beschwerdegegnerin



betreffend Einspracheentscheid vom 29. Januar 2026

Sachverhalt:

A.

Der 1986 geborene A._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) ist bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB bzw. Beschwerdegegnerin) als Selbstständigerwerbender angeschlossen. Mit Verfügung vom 13. Januar 2026 (Akten der AKB [act. II] 5) setzte die AKB für das Jahr 2024 die zu entrichtenden persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge, die Beiträge an die Familienausgleichskasse sowie die Verwaltungskostenbeiträge definitiv auf insgesamt Fr. 9'109.20 fest. Dabei ging sie von einem massgebenden Einkommen von (gerundet) Fr. 77'200.-- (Fr. 69'568.-- [reines Erwerbseinkommen] + Fr. 7'724.80 [aufrechenbare persönliche Beiträge] ./ Fr. 45.-- [Abzug für 12 Monate Zins von 1.5 % auf dem investierten Eigenkapital von Fr. 3'000.--]) aus. Die dagegen erhobene Einsprache (act. II 2) wies die AKB mit Entscheid vom 29. Januar 2026 (act. II 1) ab.

B.

Mit Eingabe vom 1. April 2026 erhob der Versicherte Beschwerde. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides und die Neufestsetzung der Beiträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ohne Aufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge.

Mit Beschwerdeantwort vom 27. Mai 2026 schliesst die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 29. Januar 2026 (act. II 1). Streitig und zu prüfen ist die Höhe der persönlichen Beiträge als Selbstständigerwerbender für das Beitragsjahr 2024 und dabei insbesondere, ob die Beschwerdegegnerin AHV/IV/EO-Beiträge im Umfang von Fr. 7'724.80 zu Recht dem von der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Steuerbehörde) gemeldeten Einkommen hinzurechnete.

1.3 Bei verfügbaren persönlichen Beiträgen des Beschwerdeführers als Selbstständigerwerbender für das Jahr 2024 von total Fr. 9'109.20 (act. II 5) liegt der Streitwert unter Fr. 30'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Nach dem AHVG versichert sind unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind periodisch festzusetzen und zu entrichten (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AHVG).

2.2 Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) werden die Beiträge Selbstständigerwerbender für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital (Abs. 2).

2.3 Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (Art. 9 Abs. 3 AHVG). Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV; BGE 139 V 537 E. 2.1 S. 541).

Das von der Steuerbehörde der Ausgleichskasse gemeldete Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist AHV-beitragsrechtlich als Nettoeinkommen zu betrachten. Zu diesem sind die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der AHV/IV/EO-Beiträge von den Ausgleichskassen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 % aufzurechnen. Davon ist indes abzuweichen, wenn

der Ausgleichskasse durch die Steuermeldung klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist (Art. 9 Abs. 4 AHVG; BGE 139 V 537 E. 5.5 und E. 6 S. 545; SVR 2017 AHV Nr. 1 S. 1, 9C_376/2016 E. 1.2 f.).

Eine weitere Abweichung zur direkten Bundessteuer besteht in der Gewährung eines Zinsabzuges für das von Selbstständigerwerbenden im Betrieb investierte Eigenkapital (Art. 9 Abs. 2 lit. f AHVG; Art. 18 Abs. 2 AHVV). Für die Bewertung und das Ausmass der zulässigen Abzüge und des im Betrieb investierten Eigenkapitals sind die Vorschriften über die direkte Bundessteuer massgebend (Art. 18 Abs. 1 - 2 AHVV). Der Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital ist vor der Aufrechnung der AHV-Beiträge vom rohen Einkommen abzuziehen (BGE 141 V 433 E. 4 S. 436).

2.4 Die Angaben der Steuerbehörde, die steuerrechtliche Auswirkungen haben, sind für die AHV-Behörden grundsätzlich verbindlich. Von rechtskräftigen Steuertaxationen ist dann abzuweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Um eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung zu vermeiden, sollen die Ausgleichskassen eigene nähere Abklärungen nur vornehmen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben. Die versicherte Person hat demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im steuerrechtlichen Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren zu wahren. Sieht sie davon ab, bleibt es grundsätzlich bei der Steuermeldung (Art. 9 Abs. 3 AHVG; Art. 23 Abs. 4 AHVV; BGE 147 V 114, 145 V 50 E. 3.3 S. 54, 139 V 537 E. 5.5 S. 546, 134 V 250 E. 3.3 S. 253, 121 V 80 E. 2c S. 83, 110 V 369 E. 2a S. 370; SVR 2020 AHV Nr. 11 S. 29, 9C_543/2019 E. 3.2.1).

Der Steuermeldung kommt bezüglich des Realisierungszeitpunktes eines beitragspflichtigen Einkommens – gleich wie bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals – absolute Verbindlichkeit zu (BGE 122 V 291 E. 5d S. 295).

Nach der Rechtsprechung darf das Sozialversicherungsgericht selbst dann nicht von einer rechtskräftigen Steuertaxation abweichen, wenn die Abklärung ergibt, dass die Veranlagung für die direkte Bundessteuer wahrscheinlich korrigiert worden wäre, wenn sie rechtzeitig mit einem gesetzlichen Rechtsmittel angefochten worden wäre. Denn einmal hat jede rechtskräftige Steuertaxation die Vermutung für sich, sie entspreche dem wirtschaftlichen Sachverhalt. Zum anderen ist zu beachten, dass das Sozialversicherungsgericht zum Steuergericht würde, wenn es beurteilen sollte, ob bei rechtzeitiger Erhebung der gesetzlichen Rechtsmittel die Veranlagung für die direkte Bundessteuer mit praktischer Sicherheit korrigiert worden wäre. Dies widerspräche indessen offensichtlich der vom Gesetz vorgenommenen Kompetenzabgrenzung zwischen den Steuer- und Sozialversicherungsorganen (BGE 110 V 369 E. 2b S. 372; SVR 2021 AHV Nr. 5 S. 13, 9C_681/2019 E. 3.2; ZAK 1992 S. 34 E. 3c).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer ist als natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz in der schweizerischen AHV versichert und für das hier massgebende Jahr 2024 beitragspflichtig (vgl. E. 2.1 hiuvor). Unbestritten ist, dass er die persönlichen Beiträge für das Jahr 2024 als Selbstständigerwerbender zu entrichten hat.

3.2 Am 16. Dezember 2025 meldete die Steuerbehörde der Beschwerdegegnerin ein Einkommen des Beschwerdeführers aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 69'568.-- (act. II 6). Dieser Betrag stimmt mit dem im Einspracheentscheid betreffend die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer 2024 vom 30. Oktober 2025 ausgewiesenen Einkommen überein (vgl. act. II 4 S. 8, 8). Gestützt auf diese Steuermeldung setzte die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 13. Januar 2026 (act. II 5) die für das Jahr 2024 geschuldeten persönlichen Beiträge fest. Sie behandelte das gemeldete Einkommen als Nettoeinkommen, rechnete persönliche AHV/IV/EO-Beiträge von Fr. 7'724.80 hinzu und zog vom (auf die nächsten Fr. 1'000.-- aufgerundeten) investierten Eigenkapital von Fr. 3'000.-- (vgl. Art. 18 Abs. 2 AHVV; vgl. act. II 4 S. 8) einen Zins von 1.5 %, ausmachend

Fr. 45.--, ab. Daraus ergab sich ein für die Beitragsfestsetzung massgebendes, auf die nächsten Fr. 100.-- abgerundetes Einkommen (Art. 8 Abs. 1 AHVG) von Fr. 77'200.-- (Fr. 69'568.-- + Fr. 7'724.80 ./ Fr. 45.--).

Der Beschwerdeführer beanstandet die Hinzurechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge von Fr. 7'724.80. Er macht geltend, die Steuerverwaltung habe bei der Ermittlung des gemeldeten Einkommens keine derartigen Beiträge abgezogen (vgl. act. II 2 S. 1). Weiter bringt er vor, die AHV/IV/EO-Beiträge in seinem Geschäftsabschluss aus Unwissenheit nicht korrekt berücksichtigt zu haben. Er habe darin lediglich Fr. 540.-- als AHV/IV/EO-Beiträge verbucht. Dieser Betrag entspreche jedoch nicht den für das Jahr 2024 geschuldeten persönlichen Beiträgen, sondern den Nachzahlungen für die Schlussrechnung 2023. Die ihm im Jahr 2024 von der Beschwerdegegnerin ausgerichteten Akontozahlungen (vom 11. März, 10. Juni und 9. September 2024) habe er demgegenüber als Einkommen verbucht. Diese hätten auch Familienzulagen umfasst, welche die persönlichen Beiträge überstiegen hätten; deshalb sei ihm mit den Akontorechnungen jeweils ein Betrag überwiesen worden (vgl. Beschwerde, S. 1).

3.3 Die Meldung der Steuerbehörde vom 16. Dezember 2025, wonach das Einkommen des Beschwerdeführers aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Fr. 69'568.-- betrug (act. II 6), ist für die Beschwerdegegnerin grundsätzlich verbindlich (vgl. E. 2.3 f. hiavor). Sie hatte dieses Einkommen daher ihrer Beitragsfestsetzung zugrunde zu legen und es AHV-beitragsrechtlich als Nettoeinkommen zu behandeln. Folglich hatte sie die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge hinzuzurechnen und das gemeldete Einkommen nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 % aufzurechnen (vgl. E. 2.3 hiavor; vgl. auch Rz. 1171.1 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO [WSN]; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen: vgl. BGE 151 V 264 E. 6.2 S. 266, 151 V 137 E. 4.3 S. 140, 151 V 186 E. 4.1 S. 189, 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6). Davon wäre nur abzuweichen gewesen, wenn die Steuerbehörde der Beschwerdegegnerin klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt hätte, dass vom gemeldeten Einkommen keine persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen worden sind (vgl.

E. 2.3 hiavor; vgl. Rz. 1171.2 WSN). Eine solche Bestätigung enthält die besagte Steuermeldung nicht. Sie steht der Annahme nicht entgegen, dass es sich beim gemeldeten Einkommen von Fr. 69'568.-- um ein um die steuerrechtlich zulässigen persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge gekürztes Nettoeinkommen handelt. Denn die Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind von der Steuerbehörde ohne Wiederaufrechnung der nach Art. 33 Abs. 1 lit. d und lit. f des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) steuerrechtlich abziehbaren persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge zu melden (vgl. Rz. 4028 WSN). Die Beschwerdegegnerin war daher grundsätzlich gehalten, das gemeldete Einkommen nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 % aufzurechnen (vgl. E. 2.3 hiavor).

3.4 Im rudimentären Jahresabschluss für das Jahr 2024 (act. II 4 S. 7) sind unter dem Titel "AHV/IV/EO-Beiträge (1. Säule)" lediglich Fr. 540.-- als Geschäftsaufwand ausgewiesen. Nach den Angaben des Beschwerdeführers handelt es sich dabei um Nachzahlungen für das Beitragsjahr 2023 (vgl. Beschwerde, S. 1; vgl. E. 3.2 hiavor). Den Akontorechnungen der Beschwerdegegnerin vom 6. März, 5. Juni und 4. September 2024 (Akten des Beschwerdeführers [act. I 4]) ist zu entnehmen, dass die persönlichen Beitragsforderungen jeweils mit den höheren Familienzulagenansprüchen verrechnet wurden. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass der Beschwerdeführer die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge für das Jahr 2024 gegenüber der Steuerbehörde allenfalls versehentlich nicht oder nicht vollständig deklariert hatte. Wie es sich damit verhält, kann hier letztlich offen bleiben. Die Beschwerdegegnerin hat zutreffend darauf hingewiesen (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2 Ziff. 2), dass die Steuerveranlagung keine klar ausgewiesenen Irrtümer enthält, die ohne Weiteres richtiggestellt werden könnten. Ebenso wenig sind sachliche Umstände ersichtlich, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich jedoch bedeutsam wären und deshalb ein Abweichen von den steuerlichen Bemessungsgrundlagen rechtfertigen könnten (vgl. E. 2.4 hiavor). Selbst wenn auf die Angaben des Beschwerdeführers abzustellen und damit davon auszugehen wäre, dass das in der Steuermeldung ausgewiesene Einkommen tatsächlich zu hoch bemessen worden sei, könnte er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Nach der Rechtsprechung darf das Sozialversiche-

rungsgericht auch dann nicht von einer rechtskräftigen Steuertaxation abweichen, wenn sich bei näherer Abklärung ergibt, dass die Veranlagung für die direkte Bundessteuer bei rechtzeitiger Anfechtung mit einem gesetzlichen Rechtsmittel wahrscheinlich korrigiert worden wäre (vgl. E. 2.4 hier vor; siehe auch Rz. 1233 WSN). Der Beschwerdeführer erhob gegen die Steuerveranlagung zwar Einsprache, jedoch aus anderen Gründen. Den Einspracheentscheid der Steuerbehörde vom 30. Oktober 2025 (act. II 8), mit welchem die Einsprache teilweise gutgeheissen und der steuerbare Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 71'698.-- um Fr. 2'130.-- auf Fr. 69'568.-- reduziert worden war, zog der Beschwerdeführer nicht an die Steuerrekurskommission weiter (vgl. Art. 195 ff. des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] sowie Art. 140 DBG i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Der Einspracheentscheid und damit die Steuerveranlagung für die Steuerperiode 2024 blieben unan- gefochten. Allfällige Einwände gegen die steuerliche Behandlung der per- sönlichen AHV/IV/EO-Beiträge hätte der Beschwerdeführer im steuerrecht- lichen Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren geltend machen müssen. Dieses Unterlassen hat er sich auch mit Blick auf die AHV-rechtliche Bei- tragspflicht anzulasten. Die Beschwerdegegnerin rechnete die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge dem gemeldeten Einkommen daher zu Recht hinzu. Der Betrag von Fr. 7'724.80 ist unbestritten; den Akten lassen sich auch im Übrigen keine Anhaltspunkte entnehmen, die hinsichtlich der Beitragsbe- rechnung Anlass zu weiteren Abklärungen gäben (vgl. BGE 131 V 329 E. 4 S. 330; act. II 5).

3.5 Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Einspracheent- scheid vom 29. Januar 2026 (act. II 1) als rechtens und die dagegen erho- bene Beschwerde ist abzuweisen.

4.

4.1 Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 102 ff. VRPG und Art. 1 Abs. 1 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Ge-

richtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]; vgl. auch BBl 2018 1639). Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 VRPG). Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemäsem Ermessen fest (Art. 103 Abs. 2 VRPG). Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts Fr. 200.-- bis Fr. 2'500.-- (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. e VKD).

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Bezahlung aufzuerlegen und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.